

(Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) gewissen Kautelen für die Enteigneten. Sie forderten insbesondere deren unentgeltliche Versorgung mit Wasser durch den Enteignungsberechtigten. Wieder andere wollten nicht die allgemeinen Enteignungsgrundsätze angewandt wissen, verlangten vielmehr, daß in diesen Entschädigungsfällen die Entschädigung nicht nach dem Werte, den das Enteignungsobjekt zur Zeit der Enteignung in der Hand des Eigentümers habe, sondern nach dem Werte, den es für den anderen, den Enteignungsberechtigten habe, erfolge. Andere schließlich wollten gegen die Enteignung der Gemeinde ein Einspruchsrecht zugestehen, aus deren Bezirk das Wasser entzogen werde.

Die Regierung stand bis zuletzt auf dem Standpunkte, den der vorliegende Antrag vertritt. Da aber die Mehrheit der Zwischendeputation der Zweiten Ständekammer von ihrer abweichenden Haltung nicht abging, so blieb es schließlich dabei, daß mit der Einfügung des 2. Absatzes im § 150 der Zustand erhalten blieb, wie ihn das damals noch in Geltung befindliche Gesetz vom 28. März 1872 geschaffen hatte, daß also die Enteignung von Quellen und Grundwasser überhaupt ausgeschlossen wurde, eine Lösung, der schließlich auch die Regierung zustimmte, weil sie diese für das kleinere Übel hielt.

(B) Meine Herren! Man wird bei objektiver Betrachtung den Einwand der Königlichen Staatsregierung wohl als durchschlagend betrachten müssen, daß, wenn als Entschädigungsmaßstab für den Wert der Quellen ihr Wert nach der Ausführung des Unternehmens zugrunde gelegt würde, wie es nach dem Antrage der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer geschehen sollte, die Enteignung in den meisten Fällen illusorisch würde, da vielfach Preise gefordert würden, die für die wassersuchenden Gemeinden einfach unerschwinglich wären, ja es würde bei dieser Durchbrechung des im § 23 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes normierten Zustandes noch die gewiß unerwünschte Folge eintreten, daß ein freihändiger Erwerb von Quellen und Grundwasser überhaupt nicht mehr möglich wäre. Werden aber die Entschädigungsgrundsätze des allgemeinen Enteignungsgesetzes zugrunde gelegt, so kommt der Enteignete gewiß zu einer angemessenen Entschädigung seines enteigneten Objekts, da nicht nur der Quellenwert an sich entschädigt wird, sondern auch eine etwaige Beeinträchtigung der Erwerbsverhältnisse, die der Enteignete erleidet, insbesondere auch der Minderwert des Grundstücks infolge der Entziehung des Wassers.

Ein Grund, warum gerade dem Wasser vor allen anderen Gütern eine Ausnahmestellung zugebilligt werden sollte, ist nicht einzusehen. Auch in anderen Bundesstaaten gelten hierfür die allgemeinen Enteignungsgrundsätze. So

(C) besteht diese Regelung beispielsweise im bayerischen Wasser- gesetz vom 23. März 1907 in Art. 153 Ziff. 6 für die Inanspruchnahme von Grund- und Quellenwasser für öffentliche Zwecke. In gleicher Weise ist in Baden die Zwangsabtretung des Rechtes an Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzens geregelt; es finden hierfür die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 Anwendung. Die gleichen Verhältnisse weisen die wasserrechtlichen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen in Art. 643 des Zivilgesetzbuches auf.

Meine Herren! Bekanntlich ist seinerzeit die Zwischen- deputation der Ersten Kammer unter Aufgabe ihres früheren Standpunktes dem Beschlusse der Deputation der Zweiten Ständekammer über den Ausschluß der Enteignung beigetreten. Hierüber fanden am 10. November 1908 im Plenum der Ersten Kammer Beratungen statt. Mit großer Wärme vertrat damals der verstorbene Oberbürgermeister Dr. Schmid (Blauen) den Standpunkt, daß die Möglichkeit der Enteignung von Quellen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zu fordern sei. Er führte damals folgendes aus:

(D) „Bei dem Thema der Wassergewinnung will ich wenigstens kurz meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß man in der jenseitigen Kammer dazu gekommen ist, das Enteignungsrecht für Quellen und Quellengrundstücke vollständig auszuschließen. Ich bin der Königlichen Staatsregierung noch jetzt sehr dankbar dafür, daß sie in den ursprünglichen Entwurf dieses Enteignungsrecht aufgenommen und damit eine Lücke, die hier zweifellos in Sachsen besteht, ausgefüllt hat. Nach meinem Ermessen — die Königliche Staatsregierung steht ja heute noch auf diesem Standpunkte — würden sich auch Kautelen genug finden lassen, um die Befürchtungen zu zerstreuen, welche in der jenseitigen Kammer an die Ausübung gerade dieses Enteignungsrechts geknüpft worden sind. Soviel ich gehört habe, wird heute von anderer Seite ein Antrag eingebracht werden, welcher das Enteignungsrecht wieder aufnimmt. Ich enthalte mich daher meinerseits der Stellung eines solchen Antrags, möchte aber schon jetzt bitten, daß diesem von anderer Seite an Sie gelangenden Antrage Ihr Wohlwollen zu teil wird.“

Der von dem Oberbürgermeister Dr. Beutler im Verlaufe jener Sitzung tatsächlich gestellte Vermittlungsantrag bezweckte nun, daß die Enteignung von Quellen für zulässig erklärt werden sollte, wenn sie zur Befriedigung eines unabweisbaren öffentlichen Bedürfnisses notwendig wäre, dabei dem Eigentümer der Eigenbedarf an Wasser ungeschmälert erhalten bliebe und dem Unternehmer bei der Ableitung von Wasser nach einem anderen Gemeindebezirke die Verpflichtung auferlegt würde, Wasser an die Gemeinde abzugeben, aus deren Bezirk